This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

CASERNEN-REGLEMENT FUER DIE CAVALLERIE - HANOVER UE 155 H3A3

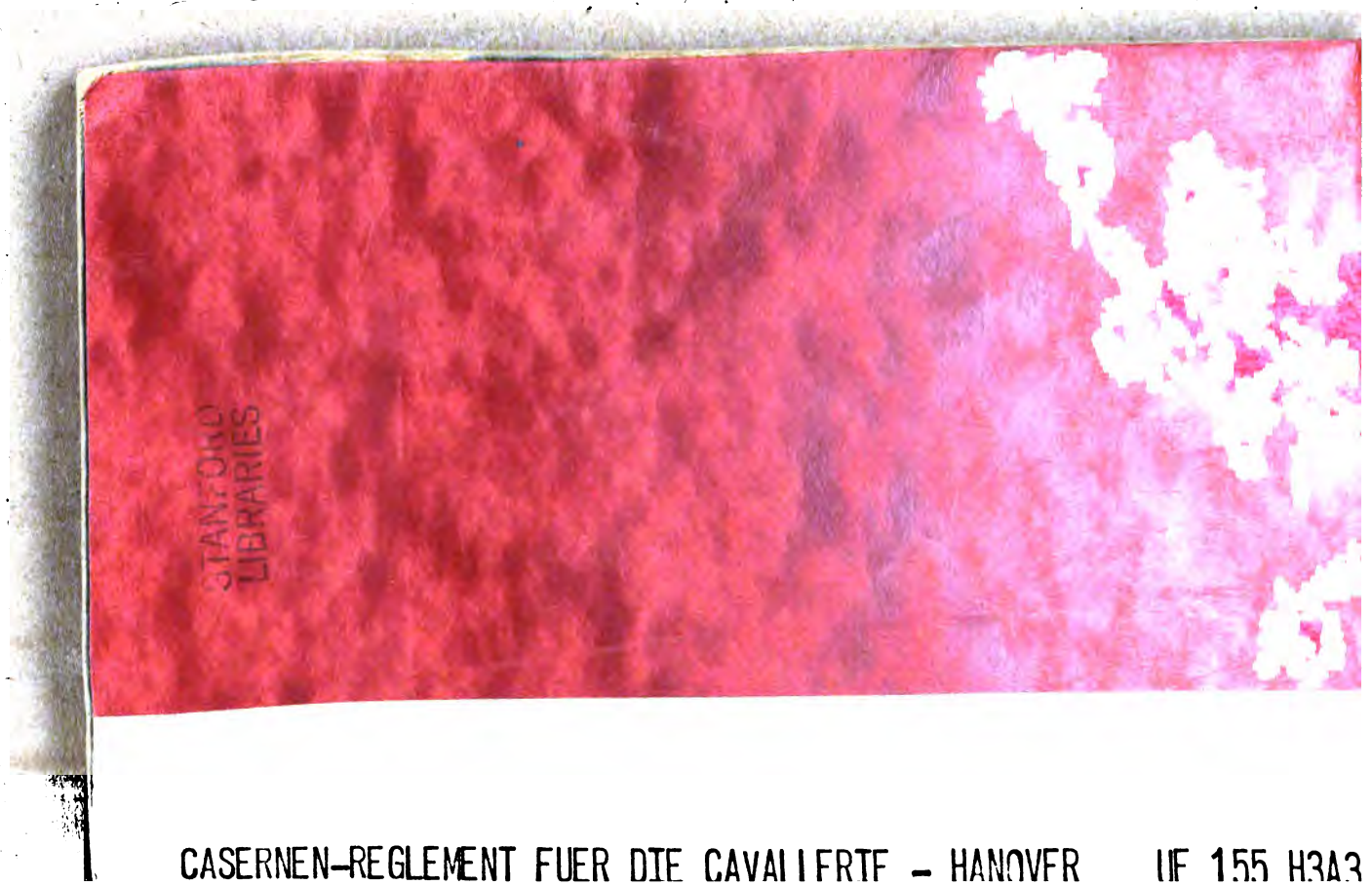
STANFORD
LIBRARIES

CASERNEN-REGLEMENT FUER DIE CAVALLERIE - HANOVER UF 155 H3A3

Ges. Regiment Königin Dragoner
2 Schwadron
für den
Oberwachtmeister

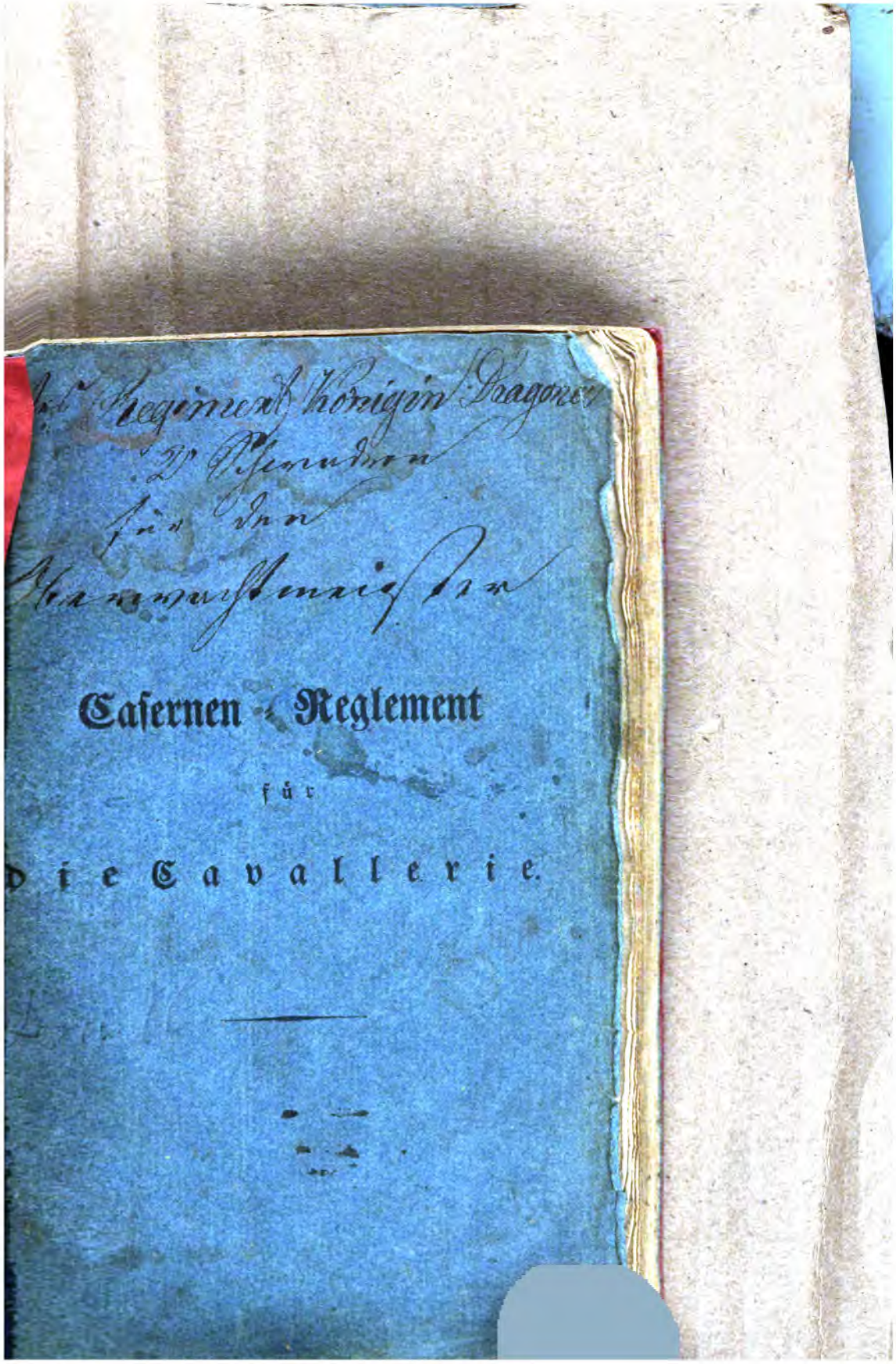

Casernen - Reglement

für

die Cavallerie.

Casernen-Reglement

für

die Cavallerie.

Hannover.
Gedruckt und zu haben bei Carl Friederich Kius Witwe.
1834.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Innerer Dienst im Allgemeinen Seite 1

Erster Abschnitt. Zustand der Caserne vor dem Einrücken eines Detachements ꝛc. — 1

§. 1. Reinlichkeit und Ordnung — 1

§. 2. Pflichten der die Caserne überliefernden und annehmenden Officiere — 2

Zweiter Abschnitt. Verhalten der Schwadronen und Reit-Commandos beim Einrücken in die Caserne — 2

§. 3. Verhalten vor der Ankunft — 2

§. 4. Verhalten bei und nach der Ankunft — 3

Dritter Abschnitt. Verhalten beim Ausrücken — 5

§. 5. Zum Reiten, Exercieren und Abmarsch — 5

§. 6. Beim Allarm — 6

§. 7. Beim Ausbruche eines Feuers — 7

Dritte Abtheilung. Über die Stallordnung und den Stalldienst . . . . . Seite 34
Zehnter Abschnitt. Von den Dienst-Obliegenheiten in den Ställen . . . . . — 34
§. 39. Der Stall-Commandant . . . — 34
§. 40. Stall-Wachen . . . . . — 35
§. 41. Stalldienst . . . . . — 37
Vierte Abtheilung. Über den Wachtdienst . — 48
Eilfter Abschnitt. Von der Casernen-Wache . — 48
§. 42. Stärke der Wache . . . — 48
§. 43. Commandant der Wache . . — 49
§. 44. die Mannschaft der Wache . — 51
§. 45. Ablösung der Wache . . — 51
§. 46. Allgemeine Bestimmungen . — 54
Zwölfter Abschnitt. Von der Stabs-Wache . — 54
§. 47. Vorschriften in Betreff der Oberaufsicht u. s. w. . . . . — 54
§. 48. Der Commandant der Stabs-Wache — 55
§. 49. Ablösung der Stabs-Wache . . — 55

Zustand

Ehe
Caserne
gesetzt.
Thüren
reines
ständig
Verzeich
jedem
fängn
deren
haftem
wendig

§. 2.

Pflichten der die Caserne überliefernden und annehmenden Officiere.

Es gehört zu den Pflichten des die Caserne überliefernden Officiers, für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen, so wie der die Caserne annehmende Officier sich zu überzeugen hat, daß darin Alles der Vorschrift gemäß ist.

Zweiter Abschnitt.

Verhalten der Schwadronen und Reit-Commandos beim Einrücken in die Caserne.

§. 3.

Verhalten vor der Ankunft.

In die Caserne beorderte Schwadronen oder Commandos dürfen nicht zu früh eintreffen, damit die Übernahme der Caserne vorher hat beschafft werden können.

Von der einrückenden Schwadron oder dem einrückenden Commando, trifft Tags vorher der Fourier oder der dazu commandirte Unterofficier mit 2 - 3 Cavalleristen ein, um die Übernahme der Caserne, Einrichtung der Menage, Empfang der Fourage ꝛc. zu besorgen, welches Alles bis zum Einrücken so vorbereitet sein muß, daß nicht allein die Zimmer und Ställe ꝛc. übernommen und rein, sondern auch für jedes ankommende Pferd ¼ Ration Heu aufgesteckt sein muß und auch bald nachher die Leute essen können.

Bei Schwadronen und größeren Commandos geschieht die An- und Abnahme der Caserne, in Gegen-

wart zweier Officiere, einer des einrückenden und einer des abgehenden Commandos.

Die Schwadronen oder Commandos gehen vor der Stadt aus der Marsch-Colonne in die Manövrir-Colonne über und ziehen das Seitengewehr. Vor Wachen wird das Gewehr gerichtet und wieder Ruht's Gewehr genommen, wenn die Wache passirt ist. Leute die auf Trensen reiten, Rekruten die das Seitengewehr zu Pferde noch nicht ziehen können und Handpferde werden nicht einrangirt, sondern folgen der Schwadron oder dem Commando.

Commandos, wo weniger als 10 Mann das Seitengewehr ziehen würden, nehmen das Seitengewehr überall nicht aus, sondern gehen nur aus der Marsch- zur Manövrir-Colonne über.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn Schwadronen oder Commandos nur durch eine Stadt marschiren.

Von geschlossenen Schwadronen wird stets ein Officier vorausgeschickt, der den Stabs-Officieren des Regiments die Ankunft oder den Durchmarsch der Schwadronen meldet und ihre Befehle einholt.

§. 4.

Verhalten bei und nach der Ankunft.

Die Schwadronen oder größere ausgebildete Commandos, marschiren auf dem Casernen-Hofe auf, rangiren sich zur Parade und erwarten die Ankunft der Stabs-Officiere und deren weitere Befehle.

Kleine Commandos marschiren in einem Gliede

auf und nehmen, bei Ankunft der Stabs-Officiere, bloß Richt's Gewehr, wenn sie so stark sind, daß sie überhaupt das Seitengewehr ziehen müssen. Bei allen einrückenden Commandos wird die Ankunft derselben den Stabs-Officieren oder gegenwärtigen Casernen-Commandanten sofort durch den Wacht-Commandanten gemeldet.

So wie die Stabs-Officiere das Commando ꝛc. nachsehen, werden auch zugleich die Pferde durch den Regiments-Pferdearzt jedesmal untersucht und von ihm Meldung gemacht, ob die Pferde gesund sind, und demzufolge sämmtlich in die Casernen-Ställe einrücken dürfen.

Nachdem das Einrücken befohlen, abgesessen (und bei den Cuirassiren Bügel auf) — commandirt ist, werden die Leute vom Fourier ꝛc. ꝛc. so verlesen, wie die Pferde in den Ställen stehen sollen.

Der Mann führt sein Pferd in den ihm angewiesenen Stall, stangt ab und bindet es, wo keine Casernenhalfter sind, mit dem Paradehalfter an.

Darauf nimmt er das Seitengewehr ab, hängt es an den Futterbeutel-Hacken auf, legt den Cuiraß oder das Bandolier ab, nimmt den Mantelsack, den Futtersack, die Putztaschen, den Mantel und die Pistolen vom Pferde und legt Alles in den Gang hinter das Pferd. Dann nimmt er den Stallhalfter, wenn kein Casernstallhalfter vorhanden, und legt solchen dem Pferde an, schnallt das Vorderzeug an einer Seite auf und die Gurte etwas loser und zieht das Hinterzeug vom Schweif des Pferdes.

Nun reibt der Mann sein Pferd trocken, wischt Stange und Steigbügel ab, beschäftigt sich hiermit bis

die Mannschaft die Ställe verlassen soll, wo der Mann Alles in den Sack steckt, den Cuiraß oder das Bandolier überhängt, das Seitengewehr anlegt und den Sack neben sich behält.

Wird Hafer im Sack geführt, so wird dieser vorher in den Haferbehälter geschüttet und am Morgen des Abmarsches beim Stalldienst jedem Manne seine abgelieferte Quantität zurück gegeben.

Hierauf tritt sämmtliche Mannschaft in zwei Gliedern im Stalle an, wird nach den Zimmern rangirt und von den Unterofficieren dahin geführt.

Dieselbe Ordnung wird bei allen Einrücken in die Ställe mit den durch die jederzeitige Ajustirung bedingten Veränderungen beobachtet.

Dritter Abschnitt.

Verhalten beim Ausrücken.

§. 5.

Zum Reiten, Exerciren und Abmarsch.

Beim Ausrücken wird nach demselben Grundsatze, wie im 2ten Abschnitt §. 4. beim Verhalten bei und nach der Ankunft angegeben ist, verfahren; die Mannschaft, wenn zum Satteln geblasen ist, wird mit der nach dem Stalle zu schaffenden Armatur und Equipage-Stücken Zimmerweise nach den Ställen geführt.

Da, wo die Reitbahnen nicht mit den Ställen zusammenhängen, wird jederzeit den in der Bahn geritte nen Pferden eine dazu eingerichtete, vorräthig sein müssende große Decke in der Reitbahn übergehangen und so die Pferde darunter nach den Ställen geführt

Das Heraus- und Hineinführen der Pferde muß mit Ruhe und Vorsicht geschehen. Rückt das Ganze aus oder auch nur der größte Theil, so führt die Mannschaft vom Flügel an, ihre Pferde Reiheweise ab.

Befindet sich an dem Orte, wo ein Trupp Cavallerie in die Caserne rückt, der Commandeur der Cavallerie-Division oder auch der Commandeur der Brigade, so wird ihnen stets die Zeit des Einrückens oder Ausrückens einer größern Abtheilung als die gewöhnlichen Stabs- und Casernen-Wachen, vorher zeitig genug direct vom Regiments-Commandeur gemeldet, so wie auch eine detaillirte Liste über die festgesetzten Arbeitsstunden und sonstiger Diensteintheilungen in der Caserne, sobald solche entworfen sind, ihnen eingereicht werden muß.

§. 6.

Beim Allarm.

Sobald von den Trompetern Allarm geblasen wird, hat Jeder so rasch es möglich ist nach dem Zimmer zu eilen und sich — wenn auch nur oberflächlich — in Uniform zu setzen und zu armiren. Alle Sachen des Mannes, die er nicht angelegt hat, werden mit größter Eile in den Sack gesteckt, und dann ohne vorher vor dem Zimmer anzutreten, so wie Jeder fertig ist, in den Stall gelaufen.

Es wird gesattelt, gepackt, aufgestangt, im Stande des Pferdes aufgesessen und im Trabe nach dem Allarm-Platze geritten.

Die Mannschaft ist dahin anzuweisen, daß sie Decken unterlegen und Sattel gut festgurten, und daß die Zäumung complet mit eingehangener Kinnkette und

zugeschnalltem Nasenriemen [illegible] aber können nur oberflächlich [illegible] werden, als Obergurte [illegible] Mantelsack (und Hose) mit dem [illegible] festgeschnallt, Mantel mit dem [illegible] worin zugleich die [illegible] fenen) Putztaschen und [illegible] beutelriemen mit gefaßt werden, [illegible] zugeschnallt, Halfterzügel nur [illegible] terzeug nicht angethan [illegible] nes Kleidung und [illegible] worfen zu sein, indeß [illegible] Sturmbändern festgeschnallt [illegible]

Der Mann darf [illegible] seine Waffen sorgfältig [illegible] rücken in Reih und Glied, [illegible] gleich abtheilt, ist meistens [illegible] Unregelmäßige zu ajustiren, [illegible] ses nicht erlaubte, so ist [illegible] vertheidigungsfähig, und ist [illegible] Zeit wichtig in welcher er [illegible] kann.

§. 7.

Beim [illegible]

(Siehe Feuer-Reglement.)

Vierter Abschnitt.

Von den Dienstverrichtungen und Pflichten der Officiere, Unterofficiere, Corporale, Trompeter und Schmiede des Commandos, Reveille, Retraite, u. s. w.

§. 8.

Der Casernen-Commandant.

Der das in der Caserne befindliche Detachement commandirende Officier ist Casernen-Commandant.

Er führt die Oberaufsicht sowohl über das Commando selbst, als über sämmtliche ihm überwiesene Casernen-Locale und über das darin befindliche Inventarium und ist dafür verantwortlich.

Der Casernen-Commandant richtet sich hinsichtlich seines speciellen Dienstes und des unter seinem Befehle stehenden Commandos nach den Vorschriften, welche ihm der Commandeur ertheilen wird; bei der 1sten Regiments-Division hat er die Meldungen reglementsmäßig an den jüngern ordonnancirten Stabs-Officier abzustatten.

§. 9.

Die übrigen Officiere, Unterofficiere ꝛc.

Den übrigen Officieren, Unterofficieren ꝛc. eines Commandos liegt, im Allgemeinen, hinsichtlich der Aufsicht über die Mannschaft und ihrer andern Dienstverrichtungen, dieselbe Verpflichtung ob, als bei einer im Cantonnirungs-Quartiere concentrirten Schwadron; folgende Individuen haben indeß besondere Dienstverrichtungen.

§. 10.

Der Inspections-Officier.

Einer der zum Dienst in der Caserne befindlichen Lieutenants oder als Lieutenants dienende Rittmeister 2ter Classe (d. h. die nicht als Rittmeister 2ter Classe

ordonnancirt ſind) hat Inſpection, dieſer Dienſt fängt mit dem älteſten Officier an, und alternirt nach dem Ermeſſen des Regiments-Commandeurs alle 24 Stunde oder 3 Tage; die Zeit der Ablöſung iſt die der Wachtablöſung.

Sowohl der aufkommende als abgehende Inſpections-Officier hat ſich bei dem Caſernen-Commandanten zu melden, bei den Stabs-Officieren des Regiments nur dann, wenn ſie in die Caſerne kommen.

Der Inſpections-Officier iſt von der Reveille bis daß er zu Bette geht, im dienſtmäßigen Anzuge, und iſt ſo viel es angeht bei allen Dienſtverrichtungen gegenwärtig. Er darf — außer 2 Stunden zum Mittags-Eſſen und 1 Stunde zum Abend-Eſſen — die Caſerne und deren Territorium ohne Urlaub nicht verlaſſen, bleibt auch in der Caſerne zurück, wenn das Detachement zum Exerciren ausrückt, falls es die Umſtände nicht anders erheiſchen.

Der Inſpections-Officier hat die Aufſicht über die ganze Caſerne und deren Umgebung, ~~ganz beſonders über die Caſernen-~~Wache, handhabt die Polizei und wacht über den Dienſtgang, ſo wie auch über die genaue Befolgung des Caſernen-Reglements. Unter ſeiner ſpeciellen Aufſicht ſtehen alle Empfänge von Fourage, Brod, Fleiſch u. ſ. w., wie auch die Menage der Leute. Über alles Mangelhafte iſt, zu möglichſter Abhülfe, zeitig an den Detachements-Commandanten zu melden.

Er iſt bei jedem Stalldienſt gegenwärtig und ſieht auf die gehörige vorgeſchriebene Ausführung dieſes Dienſtes, nach allen ſeinen Theilen, hat auch ſowohl die Signale geben zu laſſen, als auch den Stallcommandanten über die Eintheilung des Stalldienſtes, Befehle

zu ertheilen. Er visitirt des Morgens 8 Uhr oder vor dem Ausrücken und nachher zu jeder ihm beliebigen Zeit, alle Schlaf- und Wohnzimmer, Gänge, Vorrichtungen zum Aufhängen der Armatur, Ställe, Nebengebäude und sonstige Orte, ~~ferner vornehmlich die Wache und deren Mannschaft, das Arrestanten-Local, wenn es besetzt ist~~, die Krankenställe und sieht nach, ob Alles gehörig gereinigt und in Ordnung ist. Er ist nachher, so viel ihm möglich, beim Reiten in der Bahn und beim Fußexerciren gegenwärtig, und wenn beides in eine Stunde fällt, bei letzterem. Bei jedem General und Stabs-Officier, welcher nach der Caserne kommt, meldet er sich und ob etwas Neues von Bedeutung während seiner Inspection vorgefallen sei, kennt auf Befragen die Namen der kranken Mannschaft und Reiter der kranken Pferde, sieht solche auch in seiner Morgentour nach und weiß möglichst die Krankheit derselben anzugeben. Er sieht ~~bei~~ der Wachtablösung, ~~wo er stets gegenwärtig ist~~, die neue Wache nach, ~~achtet auf vorschriftsmäßige Ablösung und instruirt und befragt die Corporale und Leute über ihre Pflichten auf Wache, Posten und Ordonnanz~~.

Während des Mittags- und Abend-Essens geht er in die Zimmer, um zu sehen, ob die Leute mit Ordnung und anständig gekleidet essen, und ob das Essen gut ist. Wenn im Zimmer Beschäftigungen vorgenommen werden, als Packen u. s. w. so ist er auch gegenwärtig, wenn nicht ein anderer damit beauftragt ist. Nach der Retraite visitirt er nochmals die Küche, die Schlafzimmer, die Gänge und die Ställe, auch die Wache zu ungewisser Zeit.

Er erhält entweder von dem Unterofficier du jour oder dem Zimmer-Commandanten Meldung, und zwar

schriftlich über zerbrochene Gerätschaften oder Beschädigungen und nöthige Reparaturen der Caserne, welche er nachsieht, die Meldung attestirt und sie dem Regiments-Quartiermeister oder Casernier einsendet. Er ist beim Verlesen des Abends gegenwärtig und läßt sich von dem dienstthuenden Ober-Wachtmeister Rapport über die Gegenwart der Leute abstatten.

Der Unterofficier du jour und der Commandant der Wache stehen, in sofern es der Dienst der Caserne betrifft, unter seinen Befehlen. Bei jedem entstehenden Allarm beweißt er sich besonders thätig und sieht auf die genaue Ausübung jedes Befehlenen. Bei Kirchenparaden führt er das Commando nach der Kirche und bleibt daselbst während des Gottesdienstes. Er sieht darauf, daß die Leute ihre Kopfbedeckung, wenn sie in die Kirche treten, abnehmen, und nicht eher wieder aufsetzen bis sie wieder heraustreten. Nach der Kirche stellt er die Leute wieder und führt das Commando zur Caserne zurück.

Bei Wasserparaden hat derselbe die specielle Aufsicht, und sollen die Pferde spatziren oder zur Tränke geritten werden, so führt er das Commando.

§. 11.

Der Unterofficier du jour.

Einer der Unterofficiere oder Corporale des Commandos hat du jour, dieser Dienst alternirt auf gleiche Weise wie jener der Inspections-Officiere, jedoch alle 24 Stunden. Der Unterofficier du jour ist für die Zeit des Dienstes vom Reiten und Exerciren und ähnlichen Verrichtungen dispensirt, sorgt dagegen für die genaue Ausführung aller Befehle und für das prompte Ausrücken der

Trupps zum Reiten und Exerciren, für das pünktli
Essen ꝛc. Er steht unter dem speciellen Commando d
Inspections-Officiers und hat an diesen zu melden, d
auch ohne dessen Erlaubniß die Caserne nicht verlasse
er ist bis zum Schlafengehen dienstmäßig gekleidet.

Der Unterofficier du jour sieht besonders auf di
Ordnung im Stalle, ist daher auch jeder Zeit bei dem
Stalldienste gegenwärtig, hält die Stallwachen zur Er
füllung ihrer Pflichten, insbesondere zum Reinigen des
Stalles, und zum öfteren Zusammenfegen des Unraths
an, läßt um Mittag die Stallwachen das Streu kehren
und besorgt, daß die vorhandenen Wasserbehälter zeitig
genug mit frischem Wasser gefüllt werden. Er hat
den Befehl über die zur Fatigue commandirte Mann-
schaft und ist für die Reinigung der Caserne und
deren Umgebung verantwortlich, und sorgt dafür, daß
der Dünger auf den gehörigen Platz gebracht wird. Er
schließt zur vorgeschriebenen Zeit die bestimmten Thüren
zu, überzeugt sich durch Nachvisitiren, daß Feuer und
Licht allenthalben aus ist, und daß in den Stuben in
den Eimern Wasser vorräthig ist; auch außer der Stall-
dienstzeit und des Nachts visitirt er häufig die Stall-
wachen, auch die Wachen und Posten. Er sorgt da-
für, daß aller Orten die unter seiner Aufsicht stehenden
Fenster zur gehörigen Zeit, oder bei Sturm, Regen und
Gewitter geschlossen werden. Er legt dem Inspections-
Officier die Meldungen über schadhaft gewordene Caser-
nen-Geräthe zur Unterschrift vor und besorgt, wenn er
abgelöst ist, dieselben an die Behörde. (Die Aufsicht
und Meldung über schadhafte Casernen-Geräthe kann
auch dem dienstthuenden Fourier übertragen werden.)

Hinsichtlich dieses Gegenstandes dient zur Vorschrift, daß alle Stücke, welche durch den Gebrauch schadhaft werden, auf Kosten des Gouvernements reparirt oder ersetzt werden. Solche Effecten aber, welche verloren gehen oder muthwilliger Weise beschädigt werden, hat der Thäter zu bezahlen, oder wenn dieser nicht angegeben werden kann, die Mannschaft des Zimmers oder Stalles, an dessen Inventario der Verlust oder die Beschädigung geschehen ist.

Er ist bei jedem Fourage- und andern Empfange gegenwärtig.

Ist in einem der Ställe der Stall-Commandant abwesend, so hat er diesen Dienst mit zu übernehmen. Er hat die Küche häufig zu inspiciren, sorgt für die gute Zubereitung der Speisen und die richtige Vertheilung des Fleisches.

Er achtet darauf, daß nach Vorschrift des Inspections-Officiers der Trompeter zur gehörigen Zeit die bestimmten Signale giebt, und bei Feuerlärm in der Caserne und in der Stadt, treibt er sämmtliche Trompeter an, Lärm zu blasen. Bei hohem Schnee läßt er durch die hierzu besonders geforderten Fatiguen-Commandos die nöthigen Wege bahnen, und bei Glatteis sie mit Asche bestreuen. Auf Befolgung der, wegen Eintritt von Fremden in die Caserne der Wache gegebenen Befehle, hat er genau zu achten, so wie überhaupt auf die genaue Beachtung des Reglements, und bringt nöthigenfalls dem Inspections-Officier zur Anzeige, wo er Mängel auffindet.

Er hat ferner ganz besonders nach Instruction des Regiments-Pferdearztes, die Aufsicht über die kranken Pferde zu führen, und jede Veränderung dabei zu melden, er

sorgt für die pünktliche Ausführung der etwaigen beson deren Bestimmungen in Rücksicht der Pflege einzelner Pferde.

Die etwa neu hinzugekommenen kranken Pferde und Leute werden ihm angezeigt und er sorgt dafür, daß dem Pferdearzt und Doctor Meldung darüber gemacht wird.

Er bringt des Morgens die in der Caserne befindliche kranke Mannschaft zum Arzt und besorgt, daß die kranken Pferde dem Regiments-Pferdearzt gezeigt werden. Er läßt sich die Überlegedecken für die im Reithause gerittenen Pferde immer genau überliefern und ist für deren sichere und vorschriftsmäßige Aufbewahrung verantwortlich.

Wo die Casernen-Gebäude und Höfe Nachts geschlossen werden, ist dies gleich nach der Retraite vom Unterofficiere du jour zu besorgen, und sind die Schlüssel dann dem Wacht-Commandanten abzuliefern. Nach der Reveille werden sie vom Unterofficier du jour wieder aufgeschlossen.

§. 12.

Der dienstthuende Ober-Wachtmeister.

Der dienstthuende Ober-Wachtmeister empfängt vom commandirenden Officier die Befehle und macht solche den Officieren bekannt.

Er commandirt die zum Dienst erforderlichen Unterofficiere und Mannschaft und führt darüber den Röster.

Nach dem Morgen-Stalldienste empfängt er von dem Zimmer- und Stallcommandanten, so wie vom du jour Unterofficier, die Meldung, und formirt den täglichen Rapport, nach dem den Schwadronen gegebenen Formulare, welchen er 8 Uhr Morgens, oder wenn das ganze Commando ausrückt, ½ Stunde vor dem Ausrücken dem commandirenden Officier zu überreichen hat.

Er besorgt das Verlesen der Mannschaft, und commandirt darnach den Dienst für den kommenden Tag.

Er meldet nach der Retraite dem commandirenden Officier, so wie dem Inspections-Officier.

Er sieht die aufkommende Wache und die Stallwache nach, und überliefert erstere dem Inspections-Officier,

Er sorgt dafür, daß die sowohl zu den Übungs- wie sonstigen Arbeiten beorderte Mannschaft, zur festgesetzten Stunde antritt, und der Vorschrift gemäß angezogen und ajustirt ist.

Die Zimmer, Küche ꝛc. hat er täglich zu visitiren und sieht darnach, daß sämmtliche Mannschaft, nachdem das Licht am Abend ausgemacht ist, sich auf ihrem Zimmer befindet.

Er führt das Krankenbuch und ist verantwortlich, daß die Kranken zur festgesetzten Stunde, vom du jour Unterofficier zum Arzt geführt werden.

Eben so hat er ein Journal oder Tagebuch zu führen.

Im Allgemeinen hat der diensthuende Oberwachtmeister sich um alles, den Dienst und die Caserne, Angehende zu bekümmern, und jedes Vorfallende oder den Vorschriften Abweichende dem commandirenden Officier zur Anzeige zu bringen. Ganz besonders hat er die Unterofficiere und Corporale zur genauen Befolgung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 13.

Der diensthuende Fourier.

Der diensthuende Fourier hat die Besorgung der nöthigen Reparaturen der Armatur, Equipage und Montirungsstücke und hat darüber die nöthigen Belege aufzu-

Fünfter Abschnitt.

Von dem Dienste der Officiere und Unterofficiere des Stabes, in Bezug auf die Caserne.

§. 16.

Regiments-Quartiermeister und Oberstabs-Fourier.

Der Regiments-Quartiermeister oder Oberstabs-Fourier hat insbesondere die Aufsicht über die Casernen-Gebäude und das darin befindliche Inventarium.

Von jeder Beschädigung daran und jedem Verlust ist derselbe in Kenntniß zu setzen, er beantragt beim Regiments- oder Divisions-Commandeur die erforderliche Ergänzung, und meldet, wodurch der Verlust oder Schaden entstanden ist.

Er sorgt dafür, daß in jedem Casernen-Raume, worin Utensilien oder Geräthe vorhanden sind, ein schriftliches von ihm unterzeichnetes Inventarium befestiget ist.

§. 17.

Adjudant.

(Siehe Stabswache.)

§. 18.

Regiments- und Divisions-Bereiter.

Der Regiments- oder Divisions-Bereiter hat die besondere Aufsicht über die Reitbahn und den dazu erforderlichen, ihm überlieferten Utensilien. Muß die Bahn gereinigt oder umgehackt werden, so verabredet er mit dem Adjudanten die Zeit dazu, ist aber ein Reit-Commando in der Caserne, so zeigt er es dem commandirenden Officier des Commandos an.

§. 19.

Wundarzt

Der älteste beim Regiments- oder Divisions-Stabe anwesende Wundarzt hat die Aufsicht über den Gesundheitszustand der casernirten Mannschaft.

Er hat zu einer, von dem Commandeur des Regiments oder der Division zu bestimmenden Zeit, am Einrückungstage eines Commandos oder einer Stabswache die Leute zu visitiren, ist auch jeden Morgen zu einer vom Commandeur zu bestimmenden Zeit in der Caserne gegenwärtig, zu welcher Zeit sämmtliche Leichtkranke vom Unterofficier du jour zu ihm zu führen sind, von den Schwererkrankten ihm aber Meldung zu machen ist.

Über etwaige dienstfreie Leute stellt der Arzt eine Bescheinigung aus.

Sind Krankenstuben in der Caserne, so hat der Arzt die Aufsicht darüber, und ist für die Reinlichkeit und Ordnung darin, so wie für das Inventarium derselben verantwortlich.

Für jedes Krankenzimmer wird ein Cavallerist als Wärter commandirt, welcher unter dem Befehle des Arztes steht und übrigens dienstfrei ist.

§. 20.

Regiments-Pferdearzt und Stabs-Schmied

Der beim Regiments- oder Divisions-Stabe anwesende Pferdearzt, oder wer dessen Dienst [illegible] hat die alleinige Aufsicht über die kranken Pferde [illegible] hat zu seiner Hülfe den Stabs- oder Oberschmied einen fähigen Schwadrons-Schmied.

Er hat die Krankenställe unter seiner Aufsicht, für die Ordnung und für das Inventarium darin v antwortlich.

Zu einer vom Commandeur zu bestimmenden Z ist er in der Caserne anwesend, wenn ihn nicht der Dien anderweit entfernt, und werden ihm dann vom Unteroffici du jour die erkrankten Pferde angezeigt, welchem er hin sichtlich derselben die besondere Instruction zu ertheil hat.

Es ist seine Pflicht, auf gesunde Luft in den Stäl len zu achten, und hat er sich daher verschiedentlich beim Morgen-Stalldienst einzufinden.

Der Regiments-Pferdearzt ist ferner für die Schmiede und das darin befindliche Inventarium ver antwortlich. Er sorgt für die Reinlichkeit, Instandhal tung derselben durch die Schmiede und führt die Auf sicht über den Beschlag und den Dienst der Schmiede.

Nur auf Autorisation des Regiments- oder Regiments-Divisions-Commandeurs hat er zu gestatten, daß fremde Pferde von den Schmieden in der Caserne beschlagen werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Menage und dem Essen.

§. 21.

Das Kochen und die übrigen Küchengeschäfte.

Die Menage wird von der casernirten Mannschaft selbst geführt, und von dieser ein Koch und ein Ge hülfe in die Küche commandirt. Beide sind von den übrigen Dienstverrichtungen befreiet.

Die Dauer dieſes Dienſtes wird von dem Regiments- oder Regiments-Diviſions-Commandeur beſtimmt.

Bei den Stabswachen werden — wenn es thunlich iſt — von dieſen beiden Leuten ſämmtliche Küchengeſchäfte verrichtet, bei den Reit-Commandos aber entweder die Zimmerwachen oder andere Leute zu dem Fatiguen-Dienſte in der Küche mit beordert.

Der zum Koch deſignirte Mann iſt für die Reinlichkeit und Güte der Speiſen, für die Ordnung in der Küche und für das Küchen-Inventarium, ſo wie für die richtige in der Küche zu beſchaffende Theilung der Fleiſchportionen verantwortlich. Er ſorgt dafür, daß nur von den Zimmerwachen dies und die übrigen Speiſen aus der Küche geholt werden. Für die Caſernenwache hat er das Eſſen durch den Gehülfen in die Wache zu ſchicken.

Lebensmittel ꝛc. nimmt er nur in Gegenwart des Inſpections-Officiers oder Unterofficiers du jour (bei den Stabswachen der Unterofficier der Wache) in Empfang, und hat er etwaige Lieferanten dahin zu weiſen.

Sofort nach dem Eſſen werden alle gebrauchten Geſchirre wieder gereinigt und an den vorgeſchriebenen Platz geſtellt.

§. 22.

Rechnungsführer und Einkäufe.

Rechnungsführer über die Menage iſt der dienſtthuende Fourier des Commandos, (bei den Stabswachen der Unterofficier) und hat dieſer unter Aufſicht des Inſpections-Officiers alle Einkäufe von Gemüſe, Caffee, Gewürz ꝛc. zu beſorgen, wenn nicht die Vorräthe in größern Quantitäten unter Leitung eines vom Regi-

ments-Commandeur dazu zu bestimmenden Offic
angekauft werden.

Er führt darüber ein Buch, worin die Rechnu
alle Woche geschlossen, und vom Casernen-Commandant
attestirt wird.

Das behuf dieser Ankäufe ungefähr erforderlich
Geld empfängt der diensthuende Fourier wöchentlich
wenn die Menage-Rechnung geschlossen ist, vom Regi
ments-Quartiermeister auf schriftliche Anweisung de
Casernen-Commandanten.

§. 23.
Essen.

Die Anzahl und der Bestand der Mahlzeiten, so
wie auch die Zeit, zu welcher solche zu halten sind,
wird zu sehr von den Localitäts-Verhältnissen und
Preisen bestimmt, deshalb müssen die näheren Bestimmungen
hierüber vom Regiments- oder Regiments-Divisions-
Commandeur ausgehen, jedoch ist zu beachten, daß das
Frühstück mit zur Menage zu rechnen ist.

Zweite Abtheilung.

Über die zu beobachtende Ordnung in der Caserne und den Zimmern.

Siebenter Abschnitt.

Von der Benutzung der Casernen-Räume, der Ställe und der Einrichtung und Belegung der Zimmer.

§. 24.

Bewohner der Zimmer und Benutzen der Ställe und sonstigen Räume.

Die Ställe, Räume und Zimmer der Caserne werden nur von denjenigen bewohnt oder benutzt, für die sie bestimmt sind, wenn der Regiments- oder Regiments-Divisions-Commandeur nicht besondere Ausnahmen bewilligt, wofür er verantwortlich bleibt.

§. 25.

Belegen der Wohn- und Schlafzimmer.

Die Wohn- und Schlafzimmer werden nach Maßgabe ihrer Einrichtung belegt, jedoch immer so, daß in jedem Wohn- und dazu gehörenden Schlafzimmer wenigstens ein Corporal mit liegt.

§. 26.

Benutzung der in den Zimmern befindlichen Borte und Schränke.

Über die Benutzung der in jedem Zimmer befindlichen Börte und Schränke werden nach Maßgabe der Einrichtung der Zimmer von den Commandeuren Vorschriften ertheilt.

§. 27.

Benutzung und Aufbewahrung des Inventariums der Zimmer.

Über die Benutzung und Aufbewahrung des Zimmer-Inventariums werden nach der Localität ebenfalls von den Commandeuren nähere Bestimmungen gegeben.

§. 28.

Ordnen und Aufbewahren der Mondirungs- und Armatur-Stücke.

Das Ordnen und Hängen der Mondirungs-Stücke und der Armatur richtet sich gleicher Maßen nach der Localität der Zimmer, und wird von den Commandeuren bestimmt.

§. 29.

Verzeichniß der das Zimmer bewohnenden Mannschaft und Zimmer-Ordnung.

Vor der Thür jedes Zimmers hängt eine namentliche Liste der das Zimmer bewohnenden Mannschaft. Vorschriften für den Dienst und die Ordnung im Zimmer hängen in demselben an einem zu bestimmenden Platze.

§. 30.

Vertheilung der Ställe.

Nach der Localität der Casernen, und der Stärke der Commandos werden die Ställe benutzt; für die kranken Pferde ist stets ein Stall abzusondern, wo nicht besondere Krankenställe eingerichtet sind.

§. 31.

Ordnen und Hängen der Pferde-Equipagen.

Das Ordnen und Hängen der Equipagen ꝛc. bestimmt das Ajustirreglement.

An dem inwendigen Scheide-Pfeiler neben jeder ttelequipage hängt ein kleines mit Papier überzogenes rett, worauf das Regiment, der Buchstabe der chwadron, die № des Pferdes, das Jahr in welchem gefallen und geliefert, und die Race desselben, so e der Rang und Name des Reiters bezeichnet ist.

§. 32.

Inventarium der Ställe.

Das Inventarium der im Stalle befindlichen Ge-enstände hängt an einem bestimmten Platze, so wie ine Tafel, auf welcher der Name des Inspections-fficiers, des Unterofficiers du jour und der Stall-Wachen emerkt sind, und eine Tabelle der Diensteintheilung.

Achter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Unterofficiere und Mannschaft in der Caserne.

§. 33.

Allgemeine Regeln.

Ein jeder Unterofficier, welcher die Caserne außer in Dienstgeschäften, auf längere oder kürzere Zeit, verlassen will, hat vom Inspections-Officier Urlaub zu erbitten, Corporale und Cavalleristen haben ihr Gesuch dem Zimmer-Commandanten vorzutragen, welcher es dem Inspections-Officier meldet. Derselbe hat dieserhalb Instruction vom Casernen-Commandanten einzuholen.

Von der Retraite bis zur Reveille muß jeder in der Caserne sein, und wer nach der Retraite in die

Caserne kommt, oder sie verläßt, hat sich beim Wac
Commandanten zu melden.

Das Betragen der Mannschaft soll gesittet u
ordentlich sein, Gezänke, Balgereien und Unanständigkeite
sind untersagt, auf den Gängen und Treppen soll nich
mit Ungestüm und Lärm gelaufen oder geschrien, auch
bei dem Ein- und Ausgehen nicht gedrängt werden;
zweideutige oder zotige Lieder sind verboten.

In den Zimmern darf keiner auf Tischen und
Bänken herumliegen. Das Benutzen der Betten bei
Tage ohne Erlaubniß, ist Allen, mit Ausnahme der
Kranken, untersagt.

Bis zur Retraite muß Jeder im dienstmäßigen
Anzuge sein, das Herumlaufen in Unterhosen und
Pantoffeln darf nicht Statt finden, doch ist es gestattet,
zum Putzen, Kollern und Färben auf den Putzräumen
alte, aber anständige Jacken und Hosen zu tragen.
Das Tragen der Mäntel ist Jedem, der nicht krank ist
oder Erlaubniß dazu hat, verboten.

Alle Trinkgelage, alles Spielen um Geld ist auf
das Strengste untersagt, so wie auch Niemand, dem es
nicht von dem Regiments-Commandeur gestattet ist,
Bier oder Branntewein schenken, oder verkaufen oder
sonstigen Handel treiben darf.

Die Casernen-Geräthschaften und alle Gegenstände
in und an der Caserne sind nicht muthwillig oder
unachtsamer Weise zu beschädigen oder zu beschmutzen,
wer sich dergleichen erlaubt, soll zur gebührenden
Strafe gezogen werden, und den Schaden ersetzen.
Es darf von den Geräthschaften und andern Gegen-
ständen kein anderer Gebrauch gemacht werden, als
wozu sie bestimmt sind.

Es ist einem Jeden die größte Reinlichkeit zu empfehlen, alles Verunreinigen der Caserne, der Ställe und sonstigen Gebäude und der Höfe, alles Bemalen, Beschneiden oder Beschreiben der Wände, Thüren, Fenster und Geräthschaften, das Anheften oder Ankleben von Papier an diese Gegenstände, ist verboten. Das Ausklopfen und Bürsten der Kleidung, das Kollern, Färben und Putzen, das Reinigen und Schneiden der Füße, Haare und Nägel, alle Beschäftigungen, welche Schmutz, Staub oder Feuchtigkeit verursachen, sollen nur in den dazu bestimmten Räumen und Orten vorgenommen werden. So oft als es der Commandeur für nützlich findet, ist die ganze Caserne und deren Umgebung zu reinigen, und die Zimmer ꝛc. zu scheuern, wozu die zum Fatiguen-Dienst ausgesetzte Mannschaft genommen wird.

§. 34.

Verhalten in den Zimmern.

Ein Jeder ist verbunden, die für die Zimmer vorgeschriebenen Regeln und Bestimmungen auf das Genaueste zu beobachten. Bei der verschiedenen Localität der Casernen bleibt die Festsetzung derselben den Commandeuren überlassen. Die für die Zimmer vorgeschriebenen besondern Regeln sollen geschrieben in jedem Zimmer befindlich sein.

Sobald Reveille geblasen wird, muß ein Jeder sofort aufstehen, sich anziehen, Gesicht und Hände waschen und das Haar kämmen. Die Fenster der Schlafzimmer werden geöffnet, die Mäntel und Strohsäcke aufgeklopft und die Betten [illegible] und wo solches Vorschrift ist, über [illegible] gelegt.

Auf das Signal zum [illegible] schaft vor dem Zimmer [illegible]

Nach dem Stalldienst und dem Frühstück, rasirt, wäs
und reinigt sich jeder sorgfältig, und kleidet sich vo
schriftsmäßig an.

Vor 8 Uhr, oder wenn ein Theil der Mannschaf
früher ausrückt, vor dem Ausrücken, muß jeder seine
sämmtlichen Mondirungsstücke, so wie auch die Armatur
abbürsten und von dem Staube reinigen.

Bei dem Essen und allen andern Gelegenheiten
hat sich Jeder mit Ordnung zu benehmen, und etwaige
Klagen mit gebührender Bescheidenheit dem Zimmer-
Commandanten vorzutragen.

Wenn während des Essens oder zu anderer Zeit
ein Officier in das Zimmer tritt, so commandirt der-
jenige Mann, welcher den Officier zuerst bemerkt:
„Achtung", worauf jeder Mann sich richtet, Front nach
dem Officier macht und da stehen bleibt, wo er sich
gerade befindet.

Nach dem Essen hat ein Jeder die von ihm
gebrauchten Eßschaalen, Teller, Löffel ꝛc. sofort wieder
zu reinigen und zu waschen, und an den angewiesenen
Platz zu stellen.

Das Tabackrauchen ist nur aus verschlossenen
Pfeifen, und in den Zimmern, worin keine Betten
befindlich, und auf den Gängen gestattet.

Nur den Aufwärtern der Officiere und den Zim-
merwachen ist das Heitzen der Öfen gestattet, das Schott
der Öfen darf nie geschlossen werden.

Ein jeder Mann hat stets seine Sachen an dem
dazu bestimmten Orte. Es darf auf die Bettstellen
und Betten nichts gelegt, noch unter denselben etwas
versteckt werden.

Wer von der Mannſchaft in die Stadt oder ſonſt
rlaubt iſt, hat ſich beim Weggehen beim Wacht-,
m Wiederkommen beim Wacht- und Zimmer-
mmandanten zu melden.

Eine viertel Stunde nach der Retraite muß jeder
der Caſerne ſein; ſobald das Verleſen nach derſelben
tatt gefunden hat, hat jeder die Freiheit ſich auszuziehen
nd ſich ſchlafen zu legen, eine Stunde nach der Re-
aite muß jeder zu Bette ſein. Ausnahmen hiervon
nd geſtattet für die Unterofficier-Zimmer, wo auch im
Winter bis 10 Uhr Feuer und Licht unterhalten werden
arf, und das Wacht- und die Bedienten-Zimmer.

Die ein Zimmer bewohnende Mannſchaft iſt für
die darin befindlichen Geräthſchaften ꝛc. in der Art verant-
wortlich, daß, wenn der Thäter einer nicht durch den
Gebrauch verurſachten Beſchädigung oder eines Verluſtes
nicht zu entdecken iſt, die ganze Mannſchaft den Scha-
den zu bezahlen hat.

§. 35.

Reinlichkeits-Regeln.

Alle Sonnabend Abend wäſcht ſich der Mann
nach dem Verleſen die Füße; im Sommer, wenn es
die Witterung erlaubt, wird den Umſtänden nach wö-
chentlich 2 mal unter Aufſicht des Inſpections-Officiers
und du jour Unterofficiers im Fluſſe gebadet.

Das Wechſeln der Leibwäſche, als Hemden und
Strümpfe geſchieht Mittwochens und Sonntags Morgens.

Zum Waſchen der Wäſche werden 1 oder 2 Frauen
engagirt, mit denen durch den Fourier ein feſter Accord
abgeſchloſſen wird.

Die schmutzige Wäsche wird in jedem Zim
zur bestimmten Zeit der Waschfrau nach einem
zeichnisse im Ganzen durch den Zimmer-Commandan
überliefert, und eben so von solchen wiederum in E
pfang genommen.

Das Haar wird den Leuten alle 4 Wochen, unt
Aufsicht des Zimmer-Commandanten, der Vorschri
gemäß, geschnitten.

Die Betten werden im Sommer alle 4 Wochen
einige Stunden an die freie Luft gelegt und ausge-
klopft, um gelüftet zu werden; im Winter nach Maß-
gabe der Witterung.

Das Füllen der Strohsäcke mit frischem Stroh
geschieht alle 4 Wochen. Das alte Stroh wird zur
Streu der Pferde wieder verwandt.

Das Scheuern der Bettstellen, Tische und Bänke
geschieht gleichzeitig mit dem Scheuern des Fußbodens;
eben so das Waschen der Fenster, Lambries ꝛc. ꝛc.

Neunter Abschnitt.

Von dem Dienste in den Zimmern und Fatiguen-Dienst.

§. 36.

Zimmer-Commandant.

Der älteste Corporal des Zimmers, ist Zimmer-Commandant. Er führt die specielle Aufsicht über die das Zimmer bewohnende Mannschaft und hat auf das Inventarium des Zimmers besonders zu achten.

Er sorgt für die [illegible] für die Ausführung [illegible] gegebenen Vorschriften und Befehle. [illegible] von ihm sofort dem Unteroffizier [illegible] über die Casernen-Arrestanten seines Zimmers [illegible] besondere Aufsicht, er führt den Vorsitz beim Essen und sorgt dafür, daß dies mit Anstand geschieht, und jeder seine vorschriftsmäßige Portion erhält.

Auf Feuer und Licht hat er ein besonderes Augenmerk zu richten, und dafür zu sorgen, daß eine Stunde nach der Retraite beides erloschen ist.

§. 37.

Zimmer-Wache.

Es wird für jedes Zimmer der Mannschaft Ein Mann täglich, vom Ober-Wachtmeister als Stubenwache [illegible] mandirt.

Von diesen Stubenwachen geschieht die [illegible] der Zimmer und des Zimmer-Inventariums, [illegible] muß dies Morgens während des Stalldienstes, [illegible] des Mittags ½ Stunde nach dem Essen [illegible]

Diese besorgen ferner die Wegschaffung [illegible] aus den Öfen, und sind verantwortlich, daß [illegible] das Feuer völlig erstickt ist.

Die Stubenwachen decken den Tisch [illegible] Tischgedecke sind) sie holen das Essen [illegible] und bringen nach dem Essen [illegible] Schaalen zur Küche zurück.

So viel der andere [illegible] es erlaubt, hält sie sich im [illegible] daß keine Entwendungen [illegible] auf Ordnung.

Die Zimmer-Wache tritt ihren Dienst zur A
fungszeit der Wache an, und steht unter dem unmit
baren Befehle des Zimmer-Commandanten. Sie l
sich von der abgehenden Zimmer-Wache alle Stubeng
räthschaften reinlich und in brauchbarem Zustande übe
liefern, und bringt das etwa Mangelnde oder schadhaf
Befundene im Zimmer zur Anzeige.

Die Stubenwache besorgt ferner Lüftung und
Heitzung des Zimmers, steht des Morgens zuerst auf
und geht zuletzt schlafen, und empfängt die Feuerung
und das Beleuchtungs-Material für das Zimmer.
Nach dem Aufstehen im Winter, welches bei der Re
veille gleich geschehen muß, werden zuerst die Fenster
möglichst geöffnet, dann wird die Asche aus dem Ofen
genommen und an den zum Ausschütten bestimmten
Platz gebracht, dann wird das Feuer angemacht, das
Wohnzimmer, nachdem es erst mit Wasser besprengt
rein gefegt, die Spucknäpfe werden ausgeleert und mit
frischem Sand gefüllt, die Bänke und Tische, die Me
nageschränke und Börte werden abgewischt, der Ofen
abgeuhlt und die Spinnewebe im Zimmer weggeräumt,
die Lampe wird gereinigt und an ihren Platz gestellt
und frisches Trinkwasser geholt. Nachdem das Wohn-
zimmer gereinigt ist, geschieht dasselbe mit dem Schlaf-
zimmer. Nach jedem Reinigen wird der Kehrigt an
den bestimmten Platz gebracht. Die Zimmer-Wachen
besorgen das Anstecken und Auslöschen der Lampe im
Zimmer und der Laternen auf den Gängen, sie holen
stets bei der Retraite noch frisches Wasser in die dazu
bestimmten Gefäße, und sind überhaupt verpflichtet,
dafür zu sorgen, daß immer Trinkwasser vorhanden
ist. Sie sehen darnach, daß das Zimmer nicht aus

hwillen oder Nachlässigkeit verunreinigt, und daß des Spucknapfs seiner Bestimmung gemäß bedient , und im eintretenden Falle erinnern sie es oder en es dem Zimmer-Commandanten an. Sie haben die Schonung und Erhaltung der Zimmer-Geräthschaften zu sorgen; daß ihnen etwas beschädigt oder unreinigt überliefert worden ist, kann ihnen nicht Entschuldigung gereichen, weil sie bei Übernahme Dienstes dem Zimmer-Commandanten davon ten Anzeige machen müssen. Besondere Aufmerksamkeit haben sie auf die Fenster zu richten, und ben vorzugsweise darauf zu sehen, daß sie beim Lüften gehängt werden.

Bei entstehendem Allarm zünden sie sogleich die mpe an. Bei vorkommendem Streit unter den Zimerbewohnern weisen sie, falls der Zimmer-Commandant cht zugegen ist, selbige zur Ruhe oder holen nöthigenlls einen Unterofficier herbei.

Die Zimmer-Wache ist vom gewöhnlichen Dienste der Caserne und vom Reiten und Fuß-Übungen dispensirt, kann dafür zum Fatigue-Dienste in der Küche, mit Ausschluß des Kochens, zur Hülfe genommen werden.

§. 32.

Vom Fatigue-Dienst.

Zur Reinigung der Casern, deren Gänge und Treppen, des Casernenhofes und deren Umgebung, Scheuren der Zimmer, Bettstellen, Tische, Bänke, Waschen der Fenster und Lambries, Kleinmachen des Holzes, und der sonst vorfallenden nicht schon bestimmt angewiesenen Verrichtungen sind, wo nicht täglich Leute nach der Reihe hierzu commandirt werden, die erforderliche Anzahl von Mannschaft täglich zu commandiren. Sie

Dienst ½ Stunde nach beendigtem **Morgen-Stalldi**
an, und melden sich beim Unterofficier **du jour,** u
dessen Aufsicht die nöthige Arbeit geschieht. *Sie*
von den Übungs-Arbeiten nicht dispensirt. An Son
und Festtagen sind hiezu vorzugsweise **diejenigen** *Man*
schaften zu commandiren, deren im **Laufe** der Woch
Straffatiguen zuerkannt sind, und **worüber eine** *Liste*
führen und in dem Zimmer aufzuhängen **ist.**

Dritte Abtheilung.

Über die Stallordnung und den Stalldienst.

Zehnter Abschnitt.

Von den Dienst-Obliegenheiten in den Ställen.

§. 39.

Der Stall-Commandant.

Der älteste Wachtmeister oder Corporal des Stalles ist Stall-Commandant. Er hat während des Stalldienstes für die Reinlichkeit und Ordnung in den Ställen zu sorgen, und ist für das Stall-Inventarium verantwortlich.

Er führt den Schlüssel zur Haferkiste und giebt die Futter und rauhe Fourage aus, ist auch für die gleichmäßige Vertheilung verantwortlich.

Er meldet an den Inspections-Officier.

§. 40.

Stallwachen.

Die Zahl der Pferde in den Ställen bestimmt, wie viel Mann zu Stallwachen täglich für jeden Stall commandirt werden sollen, welches durch den Ober-Wachtmeister geschieht.

Die Stallwachen sind während ihres 24stündigen Dienstes vom Reiten und Fuß-Übungen dispensirt.

Die Ablösung der Stallwachen geschieht gleichzeitig mit der Wache.

Ihr Dienst ist:

1) Sie sind im Allgemeinen für Reinlichkeit und Ordnung des Stalles verantwortlich.
2) Sie sorgen für die Wegschaffung des Düngers und für die Füllung der vorhandenen Wasser-Behälter.
3) Sie empfangen des Morgens, Mittags und des Abends das Heu von dem Stall-Commandanten, und vertheilen es gleichmäßig hinter jedes Pferd.
4) Sie fangen $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Reveille an abzumisten. Zur Hülfe hierbei werden noch einige Mann commandirt; in dem Verhältniß von 6 Pferden ein Mann.

Diese letztbenannten Mannschaften sind Abends vorher auszusetzen, und müssen sich ebenfalls $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Reveille im Stalle einfinden.

5) Nach jedem Stalldienste fegen sie die Gänge des Stalles rein.

Die Stände werden von der Mannschaft selbst, gleich nachdem der Strohwisch weggelegt ist, ausgefegt.

6) Sie sind verantwortlich, daß alle Pferde gehörig angebunden sind und sich nicht beißen können.

7) Alle vorkommenden Veränderungen oder Erkrankung von Pferden haben sie sofort dem du jour Unterofficier zu melden.

8) Sie dürfen sich bei Tage nicht ohne Urlaub des du jour Unterofficiers entfernen. Einer von ihnen muß jedoch stets im Stalle sein. Zum Essen gehen sie abwechselnd; — des Nachts aber sind sie sämmtlich im Stalle und lösen sich im Wachen alle 2 Stunde ab.

9) Sie achten darauf, daß alle im Stalle befindlichen Gegenstände nicht beschmutzt, beschädigt oder gar entwendet werden, auch sind sie für die sichere Aufbewahrung der Stall-Geräthe verantwortlich, und müssen ihnen diese bei Antritt ihres Dienstes genau überliefert werden.

10) Sie müssen am Tage reinlich und dienstmäßig angezogen sein.

11) Sie versagen allen schlecht gekleideten oder verdächtigen Menschen den Zutritt in den Stall. Des Nachts wird niemand, der nicht zum Regimente gehört, eingelassen. Sie rufen des Nachts alle Eintretenden mit: Werda! an.

12) Sie besorgen das Anstecken und Auslöschen der Laternen und haben des Nachts auf dieselben wohl zu achten, um Feuersgefahr zu verhüten. Auch liegt ihnen das Reinigen der Laternen ob.

13) Sie haben gleichfalls die Überlegedecken, wenn geritten wird, nach dem Reithause zu bringen, und

14) haben sie vor dem Abend-Stalldienst das alte Streustroh hinter jedes Pferd zu bringen, und gleichmäßig zu vertheilen.

§. 41.

Stalldienst.

Die Pferde werden täglich 3mal gepuzt, nämlich orgens, Mittags und Abends.

Die Leitung des Stalldienstes iſt die Pflicht des ſpections-Officiers, und hat dieſer die Stall-Commanten als Hülfe; die beſonderen Obliegenheiten derben werden weiter unten angegeben.

Kurz vor Anfang des Stalldienſtes begiebt ſich r Stall-Commandant in den Stall um das Heu szugeben, welches von den Stallwachen in den ängen vertheilt wird. Des Morgens bekommt das ferd $\frac{1}{4}$ der täglichen Ration, des Mittags $\frac{1}{4}$, und des bends beim Anfang des Stalldienſtes die übrige Hälfte.

Morgen-Stalldienſt!

Auf das Signal — in den Stall, $\frac{1}{2}$ Stunde nach er Reveille — tritt die Mannſchaft an, und wird in en Stall geführt, woſelbſt ſie zu ihren Pferden geht.

Wo keine Haferkarren, aber Futterbeutel vorhanden ſind, empfängt für 5 bis 6 Pferde ein Mann vom Stall-Commandanten den Hafer, $\frac{1}{3}$ der täglichen Rationen in den Beuteln, und hängt ſolche dann an die Pfoſten. Die Mannſchaft, nachdem ſie den Pferden das Heu aufgegeben, iſt beſchäftigt, während des Putzens die Pferde zu tränken. Wenn die Localität und das Wetter es erlaubt, ſind die Pferde draußen aus den Trögen, wo ſolche vorhanden, zu tränken. Dieſe Tröge ſind zeitig vorher von den Stallwachen zu füllen, damit im Sommer das Waſſer vor dem Tränken die Brunnenkälte verliert.

Vor dem Anfange des Stalldienſtes zieht die Mannſchaft die Stalljacken aus, hängt ſolche an die

Pfosten, und legt Stalljacken und Halsbinden ab; im Winter kann in ganz alten Stalljacken geputzt werden, ohne solche auszuziehen. Die Pferde sind hoch anzubinden, und die Knebelketten, wenn solche vorhanden, hierzu zu nutzen.

Der zeitige Stall-Commandant giebt, nach Vorschrift des Inspections-Officiers, die Commandos zum Putzen.

Auf das Commando:

Hufräumer und **Schwamm!** nimmt die Mannschaft solche zur Hand, taucht die Schwämme wiederholt in das dazu bereit stehende Wasser, reinigt das Innere der Hufe sorgfältig mit dem Krätzer, und wischt solche mit dem nassen Schwamm ab, wobei zugleich der Beschlag zu untersuchen ist. Zuerst vorn links, dann hinten links, darauf vorne rechts, dann hinten rechts. Spröden Hufen müssen die Hornwände und Hornsohlen ab und an mit Speckschwarten bestrichen werden, um solche feucht zu erhalten.

Auf das Commando:

Striegel!

legt die Mannschaft die gebrauchten Instrumente weg und ergreift die Striegel. Es dürfen damit der Kopf, die innern Theile der Schenkel, die Theile unterhalb der Knie, Sprunggelenke, Mähnen und Schweife, so wie die empfindlichen Theile des Bauches und die Stelle zwischen den Vorderbeinen nicht berührt werden. Überhaupt ist die Striegel nur sanft ohne Kraftaufwand und mit kurzen Zügen zu führen, denn es ist nur die Absicht, den Schinn, welcher sich in den Haaren befindet, und sich schon von selbst abgesondert hat, zu entfernen, nicht aber solchen von der Haut abzukratzen, welches der

Gesundheit der Pferde schaden würde. Durch starkes anhaltendes Striegeln bekömmt das Haar ein [illegible] und rauhes Ansehen, und aller Glanz verschwindet. Auch ist das Pferd leicht Erkältungen dadurch ausgesetzt, indem es die Poren öffnet. Aus diesem Grunde dürfen den Pferden in der Haarzeit auch niemals die alten Haare durch heftiges Streicheln mit den Fingern gewaltsam losgemacht und entfernt werden. Die Haut wird hiedurch vor der Zeit entblößt, und es erzeugen sich unvollkommene oder sogenannte Nothhaare, welche nie Glanz und Ansehn bekommen. Je kürzer ein Pferd in Haaren ist, je weniger sollte die Striegel gebraucht werden. Auch muß mit Vorsicht gestriegelt werden, um nicht z. B. Ganassen, Kinn, Sprunggelenke u. s. w. durch Anstoßen zu beschädigen. Alle oben nicht erwähnten Theile sind wiederholt mit der Striegel zu berühren. Zuerst nimmt die Mannschaft die Striegel in die linke Hand, und striegelt die linke Vorhand des Pferdes, oben am Halse anfangend, wobei der rechte Arm die Mähnen zurückhält; dann wird die Striegel in die rechte Hand genommen, und die linke Mittel- und Hinterhand vorgenommen, darauf folgt die rechte Vorhand und zuletzt, wobei die Striegel wieder in die linke Hand genommen wird, die rechte Mittel- und Hinterhand.

Hierauf erfolgt das Commando:

Strohwisch!

worauf die Striegel weggelegt, und ein Strohwisch einmal zusammengedreht, und ein wenig angefeuchtet, genommen wird. Hiermit dürfen Mähnen und Schweife nicht berührt werden, alle übrigen Theile aber werden kräftig und mit derber Hand, und langen Zügen damit

kommen und zwar gegen und mit dem Haar. Das Putzen mit Stroh ist die Hauptsache, es macht das Haar glatt und wirkt wohlthätig auf die Gesundheit und Haut der Pferde, besonders das gute Abreiben der Schenkel, und muß dieß daher mit Kraftaufwand und Ernst betrieben werden.

Beim Abreiben der Pferde mit dem Strohwisch müssen solche Stellen als unter den Stegen, Gurten und dem Vorder- und Hinterzeuge, die von Schweiß und Staub vorzüglich unrein geworden, recht derbe durchgerieben werden, dieses erleichtert sehr das nachherige Putzen mit der Kardätsche.

Kardätsche und Striegel!

Die Strohwische werden bei Seite gelegt und obige Geräthe zur Hand genommen. Mit der Kardätsche werden alle Theile des Pferdes ohne Ausnahme geputzt, und zwar der Queer nach, gegen und mit dem Haar, die Folge des Putzens ist wie oben bestimmt. Beim Putzen der linken Vorhand und rechten Mittel- und Hinterhand hat die Mannschaft die Kardätsche in der linken und die Striegel in der rechten Hand und umgekehrt beim Putzen der linken Mittel- und Hinterhand, so wie der rechten Vorderhand. Ehe die linke Vorderhand vorgenommen wird, werden die Mähnen nach der rechten Seite gelegt und wenn solche fertig, bei kleinen wieder herüber gebürstet. Der Schweif wird ausgebürstet, nachdem die rechte Hinterhand fertig.

Anmerkung. Beim Putzen mit der Kardätsche am Halse des Pferdes wird der Mann am bequemsten und leichtesten die zum Reinigen der Haare erforderliche Kraft anwenden können, wenn er sich an

des Pferdes Buge ſtellt, und Front nach der Krippe hat. Dieſes findet ebenfalls Anwendung beim Abreiben mit dem Strohwiſch. Hierauf erfolgt das Commando:

Halfter los!

worauf ſolche losgemacht, die Pferde links herumgeführt und die Köpfe gepußt werden; der Mann hat das Pferd beim Herumführen an den Kopf zu faſſen. Der Mann muß beim Putzen des Kopfes die Kardätſche vorſichtig und ſanft anbringen und das Pferd nicht durch unſanftes Berühren kopfſcheu machen. Am vorzüglichſten iſt es mitten auf der Naſe des Pferdes und hinter den Ohren anzufangen, nie aber muß die Kardätſche gerade gegen die Stirn zu angelegt werden. Auf das nun erfolgende Commando:

Wiſchlappen!

werden Striegel und Kardätſche weggelegt und [illegible] zur Hand genommen. Er dient dazu, das Haar recht glatt zu legen und muß daher mit einiger Kraft mit [illegible] mit dem Haar angewandt werden, auch etwas [illegible] Es werden damit alle Theile des Pferdes [illegible] überſtrichen, zuerſt der Kopf, und iſt [illegible] ſo werden die Pferde auf:

Kehrt!

wieder [illegible] fortgeführt, [illegible] zuletzt auch [illegible] untern Theile des Schweifes [illegible] Auf das Commando:

Kamm und Schwamm!

wird der Wischlappen wieder zur Seite gelegt und d Instrumente zur Hand genommen. Mit dem angefeu teten Schwamm werden zuerst Augen und Nasenlöch gereinigt, dann Mähnen und Schweif gekämmt und m dem Schwamm abgewischt. Hierauf erfolgt das Com mando:

Köthen ausgerieben!

Nachdem Kamm und Schwamm weggelegt und die Strohmatte, welche hinten an dem Pfosten ihren Platz hat, neben das linke Vorderbein des Pferdes gelegt, läßt die Mannschaft sich mit dem linken Knie darauf nieder und reibt mit der rechten Hand die linke Vorderköthe; auf der rechten Seite der Pferde wird eben so, aber umgekehrt verfahren. Das Abwechseln vom Vor- zum Hinterfuße wird durch Weiter! und das von der linken zur rechten Seite des Pferdes durch Abgewechselt! commandirt.

Beim Ausreiben der Köthen muß der Mann das Bein nie unten unter oder unterhalb des Knies auf einmal anfassen, dieses macht das Pferd unruhig, sondern er muß von oben an die Hand an den Beinen heruntergleiten lassen. Das Ausreiben geschieht mit flacher Hand und nicht mit den Spitzen oder Nägeln der Finger. Beim Ausreiben der Köthen der Hinterbeine muß der Mann die inwendige Hand auswärts auf den Hacken des Pferdes legen, dieses sichert ihn, nicht geschlagen zu werden.

Matten aufgehangen!

Die Matten werden an ihren Platz gehängt, die Leute reinigen die Krippen, ziehen ihre Stalljacken wieder an, machen die Binde um und setzen die Kappe auf.

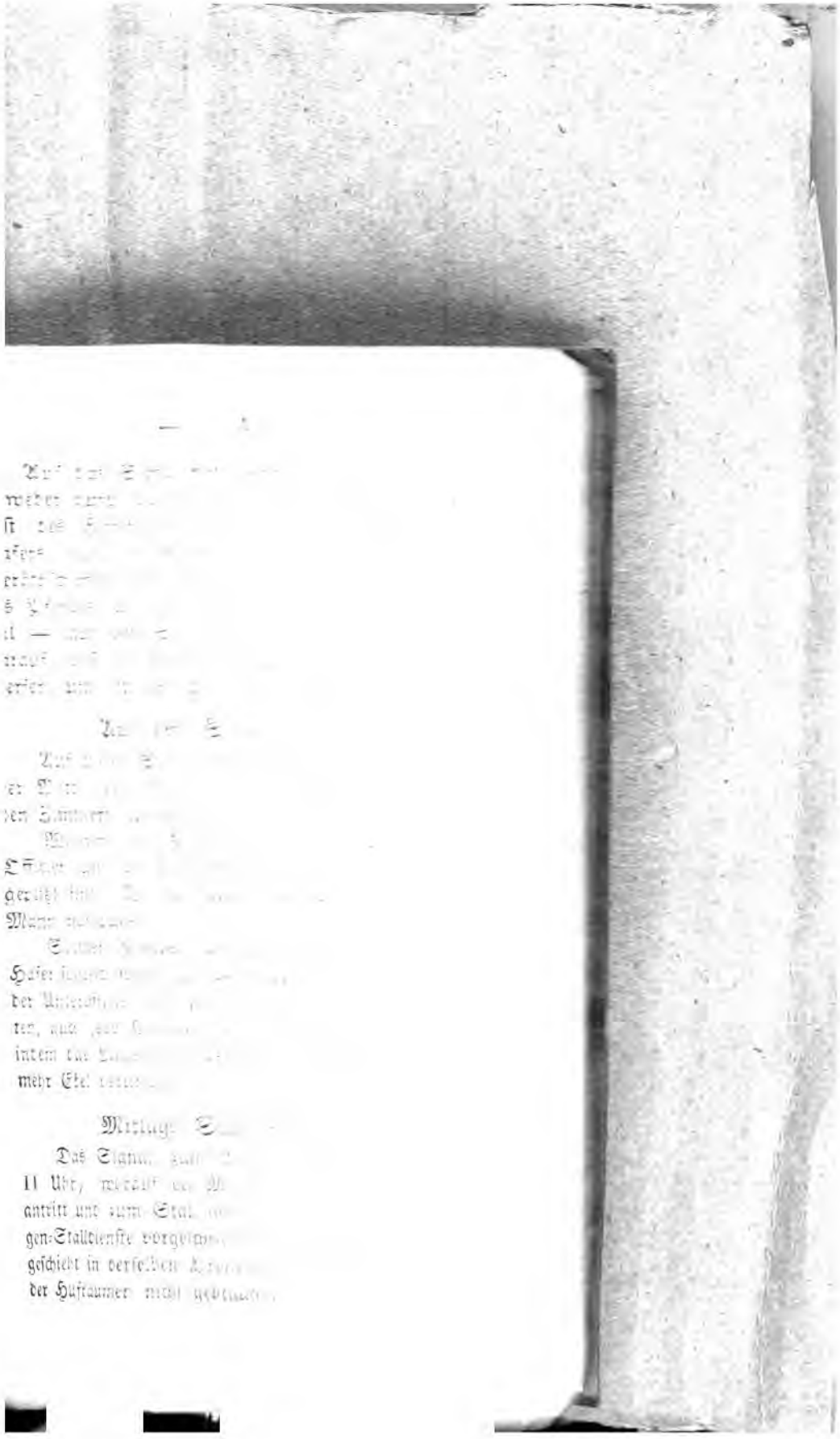

Sind am Morgen Pferde warm geritten, und bei Stalldienst noch nicht trocken, so wird bei diesen die Strieg und Kardätsche gar nicht gebraucht, sondern bloß m Stroh gerieben, bis sie völlig trocken sind.

Sollten die Pferde des Mittags nicht geputzt werden, so wird gleichwohl zur bestimmten Zeit das Signal zum Stalldienst gegeben und sämmtliche Mannschaft dahin geführt. Nachdem solche, Falls es befohlen, das Streu bereitet hat, erfolgt das Signal zum Futtern, und wenn die Pferde ausgefressen haben, wird das Signal — aus dem Stall — gegeben.

Bei warmen Sommertagen wird des Mittags Befehl ertheilt werden, draußen zu putzen.

Wer ein anderes Pferd mit in Wartung hat, muß solches außer der Stallzeit putzen.

Abend-Stalldienst!

Das Signal dazu erfolgt 7 Uhr Abends. Der Stalldienst geschieht in derselben Ordnung, wie beim Morgen-Stalldienst vorgeschrieben ist, nur daß Hufräumer, Schwamm und Kamm gar nicht, Striegel und Kardätsche etwa nur die Hälfte der vorgeschriebenen Zeit gebraucht wird; dahingegen sind vor dem Ausreiben der Köthen mit der Hand, die Unterschenkel des Pferdes auf das Commando: **Unterschenkel gerieben!** mit dem Strohwisch kräftig zu reiben, und zwar gleichförmig den bei **Köthen ausgerieben!** vorgeschriebenen Commando-Wörtern; acht Minuten sind darauf zu verwenden.

Nach Beendigung des Abend-Stalldienstes, und nachdem die Matten aufgehangen sind, erfolgt das Commando:

Streuet!

rauf die Mannschaft die Pferde mit dem von der allwache bereits vorher herbeigeschafften alten Streu- troh streuet. Darauf wird vom Stall-Commandanten s frische Stroh ausgegeben und gleichmäßig vertheilt, ıd wenn die Vertheilung geschehen ist, übergestreuet, orauf die Stalljacken ꝛc. wieder angezogen werden. lsdann erfolgt das Signal — zum Futtern — und enn die Pferde ausgefressen haben, wird das Signal — us dem Stall — gegeben.

Das weitere Verfahren ist dem beim Morgen- und Mittags-Stalldienste gleich.

Das Verfahren beim jedesmaligen Reinigen der Pferde, wenn sie geritten sind, ist wie folgt:

Nachdem Stange oder Trense an ihren Platz gehangen, mit einem Lappen eben abgewischt und das Pferd am Halfter befestigt ist, macht der Mann Hinterzeug und Vorderzeug los, und schlägt die Bügel auf, wenn dieses nicht beim Absitzen geschehen ist; reinigt und wäscht darauf den Huf ab, sattelt ab und reibt sein Pferd mit Stroh trocken, die Beine dürfen nicht abgewaschen, müssen aber mit Stroh tüchtig gerieben werden. Hat der Mann, nachdem dieses geschehen, keine dringende Geschäfte, so reinigt er nun sein Sattelzeug und hängt es wieder in der gehörigen Ordnung auf. Pferden, die dennoch nicht trocken sind, werden die Decken übergehangen.

Zur ungefähren Bestimmung der verschiedenen Dienst-Verrichtungen beim Stalldienste wird Folgendes angenommen: (Wenn die Pferde außerhalb dem Stalle getränkt werden, so ist eine längere Zeit erforderlich.)

1)	Vom Signal — in den Stall — bis zum 1sten Commando	7 Minut
2)	Hufräumer und Schwamm . . .	3 =
3)	Striegel	5 =
4)	Strohwisch	10 =
5)	Kardätsche und Striegel	15 =
6)	Halfter los	4 =
7)	Wischlappen	4 =
8)	Kamm und Schwamm	4 =
9)	Unterschenkel zu reiben	8 =
10)	Köthen auszureiben	4 =
11)	Streuen	4 =
12)	Futtern	10-15 =

Tritt ein Officier, oder ein höherer als gerade anwesend, in den Stall, so commandirt der erste Mann, welcher ihn sieht, **Achtung!** Hierauf tritt sämmtliche Mannschaft neben den Kruppen der Pferde an die Seite, wo sie sich gerade befindet und erwartet weitere Befehle. Der älteste anwesende Unterofficier oder Officier findet sich bei dem Eintretenden ein, befiehlt dieser, daß der Stalldienst fortgesetzt werden soll, so geschieht solches auf das Commando: fortgefahren. — Befinden sich auch, außer der Stalldienstzeit nur einzelne Mannschaften im Stalle, so wird gleichfalls **Achtung!** commandirt und Befehle erwartet.

Es ist Regel, daß die Pferde nicht eher gesattelt werden, als bis sie gehörig gewartet sind und ausgefressen haben, damit sie während dem Fressen nicht gestört werden, der Stalldienst muß daher jederzeit gute 1½ Stunde früher anfangen als gesattelt werden soll, und die Mannschaft beim frühen Ausrücken 2 Stunde vor dem

ıtteln aufſtehen. Ferner iſt es Regel, kein Pferd, es ſei ſattelt oder mit der Decke, oder auch ohne Decke, aus m Stalle zu führen, bevor es nicht vorher mit dem Ziſchlappen über den ganzen Körper abgewiſcht und Mäh- n und Schweif gekämmt ſind.

Des Sonntags iſt ohne beſondern Befehl des Mit- ıgs und des Abends kein regelmäßiger Stalldienſt, ſondern ɜ wird dann bloß gefüttert, getränkt und geſtreuet.

Den Pferden, welche beſchlagen werden ſollen, müſſen Tages zuvor die Hufe eingeſchlagen werden, ſolches darf ıber nicht trocknen, ſondern der Huf muß wiederholt ıusgewaſchen und von neuem eingeſchlagen werden. Außerdem iſt dieſe Procedur im Winter einmal wöchent- lich, im Sommer bei trockner Witterung zweimal wöchent- lich vorzunehmen.

Bei geſchloſſenen Schwadronen und Commandos von ausgebildeten Leuten in der Caſerne, können die beim Re- kruten-Commando nöthigen Commando-Wörter des Stall- dienſtes wegfallen.

Vom Futtern und Tränken.

Die Ration beſteht:
aus 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh.

In der Haferkiſte iſt ein Maaß vorhanden, welches genau den 3ten Theil der Ration Hafer faßt.

Es wird täglich dreimal gefüttert:
Morgens nach dem Stalldienſt,
Mittags desgl.
Abends desgl.

Mit dem Anfange des Stalldienstes erhält je Pferd des Morgens ¼ Ration Heu, des Mittags ¼, u die andere Hälfte der Ration des Abends.

Das Tränken geschieht Morgens und Abends, u es beim Stalldienste gesagt ist, also zweimal täglich.

An Sonn- oder Festtagen wird Mittags den Pferden das Streu untergelegt.

Zum Putzen der Pferde, deren Wärter im Dienste, krank oder sonst abwesend sind, werden Leute vom Stall-Commandanten ausgesetzt.

Der Stall-Commandant hat dem Inspections-Officier Meldung zu machen, ob sämmtliche Mannschaft gegenwärtig ist, und welche Leute dazu ausgesetzt sind, die Pferde der Abwesenden zu putzen. Alles Putzen und Reinigen sonstiger Sachen während des Stalldienstes ist gänzlich untersagt.

Vierte Abtheilung.

Über den Wachtdienst.

Eilfter Abschnitt.

Von der Casernen-Wache.

§. 42.

Stärke der Wache.

Die Stärke der Casernen-Wache richtet sich nach der zu gebenden Zahl Posten und werden für jede Schildwache 3 Cavalleristen gerechnet.

Es darf sich Niemand [illegible]
entfernen, es sei [illegible]
n; von dem gewöhnlichen [illegible]
Reiten und Exerciren [illegible]
ohne Befehl nie mit [illegible]

§. 43.

Commandant [illegible]

Wachtcommandant [illegible]
Gefreiter, wenn keine [illegible]
Er hat außer den [illegible]
nandant folgende [illegible]
rne.

So weit es ihm thunlich [illegible]
der Caserne und deren [illegible]
Vorfälle von Erheblichkeit [illegible]
melden zu lassen. Er [illegible]
Licht, und bringt [illegible]
bestehenden Vorschriften [illegible]
mmer unterhalten [illegible]
tunde nachdem der [illegible]
end die Zimmer [illegible]
tuben nachzuschreiben [illegible]
annt hat. [illegible]
ntdecken, wodurch [illegible]
n der Caserne [illegible]
Allarm blasen [illegible]
nen-Commandanten [illegible]
fortige Anzünden [illegible]
und in den Ställen [illegible]

Wird in [illegible]
dieses jeden [illegible]

Er achtet darauf, daß der Posten nur anständi
kleidete Personen die Casernen-Gebäude betreten läßt
verdächtige und betrunkene Menschen abweist, so wie
alle Hausirer und liederliche Frauenspersonen.

Wenn Stabsofficiere oder Officiere noch höheren R
ges in die Caserne kommen, und durch Winken zu ver
hen gegeben haben, daß die Wache nicht heraustreten
hat der Commandant der Wache sich vor der Thür
Wache zu zeigen, um zu deren etwaigen Befehlen be
zu sein.

Kommt ein Unbekannter in die Caserne, um Jemand
zu sprechen, so wird ihm ein Mann von der Wache zu
Zurechtweisung mitgegeben.

Casernirte Corporale ꝛc. und Cavalleristen, welche ohne
Erlaubnißschein des Inspections-Officiers nach der Retrai
te die Caserne verlassen wollen, weiset er zurück, diejenigen
Individuen obigen Ranges, welche ohne einen solchen
Schein nach der Retraite und nach dem Verlesen in die
Caserne kommen, hat der Wachtcommandant zu arretiren
und am andern Morgen nach der Reveille zu melden.

Casernirte Unterofficiere, welche nach der Retraite die
Caserne verlassen oder betreten wollen, haben einen Schein
wie oben, dem Wacht-Commandanten abzuliefern, widri-
genfalls er sie nicht passiren läßt, oder wenn sie in die
Caserne wollen, davon am andern Morgen Meldung
macht.

Die Stallwachen und Schildwachen werden in seiner
Gegenwart abgelöset und hat er Nachts zu mehren Malen
Visitir-Patrouillen um und durch die Gebäude, durch die
Ställe und zu den Posten zu machen.

Der Wachtcommandant schickt regelmäßig Morgens einer vom Commandeur zu bestimmenden Zeit einen ftlichen Rapport nach einem zu gebenden Schema, nach gter Durchsicht des Inspections-Officiers, an den Re- nts- oder Regiments-Divisions-Commandeur, so wie auch etwaige Veränderungen an der Wache oder tige zur Kenntniß der Obern gehörenden Vorfälle, rt durch einen Mann mündlich melden lassen muß. Meldungen gehen zuerst an den Inspections-Of- r, der die weitere Beförderung zu ermäßigen hat.

Die Rapporte und Meldungen werden mit dem itengewehre in der Scheide überbracht.

§. 44.

Die Mannschaft der Wache.

Die Pflichten eines Mannes auf Wache und Po- en sind bekannt und finden auch bei der Casernen- Wache Anwendung; es soll jedoch in der Wache ein Wacht-Reglement befindlich sein, welches von dem Commandeur nach den besonderen Verhältnissen und der Lage der Caserne entworfen ist und worin die Pflichten und Dienstverrichtungen der Ordonnanzen und eines jeden Individuums der Wache, sowohl in derselben als auf Posten genau angegeben sind. Eben so soll im Schilderhause eines jeden Postens eine vom Adjudanten unterschriebene Instruction für die Schildwachen angeheftet sein.

§. 45.

Ablösung der Wache.

Um 1 Uhr Mittags geschieht die Ablösung der Fußwache. Die zur neuen Wache bestimmte Mannschaft tritt nebst Stallwachen, Zimmerwachen und Or

donnanzen in einem Gliede, bei gutem Wetter auf
Caserneuhofe, an, bei schlechtem Wetter an einem
deckten Platze und wird dort, wenn Reit-Comma
da sind, vom Inspections-Officier vorschriftsmäßig ge
und nachgesehen. Wenn dies geschehen und die
lösung dann befohlen wird, läßt der Commandant
Wache durch Ordonnanzen, Stallwachen und Z
merwachen, Kehrt euch! selbige die Kehrtwend
machen und nach der Caserne zurückmarschiren, dann
übrige Mannschaft das Seitengewehr ziehen, indem
am rechten Flügel stehend durch links um und ein
starken Schritt rechts seitwärts tretend, die einzeln
Griffe vorexerciert. Auf Wache „Achtung"! fallen
Augen der Wache nach ihm hin, und er commandir
nach Aus Gewehr! Ruhts Gewehr! läßt dan
„die Wendung" machen, führt die Wache gegen di
alte Wache über und läßt formiren. Die alte Wa
che erwartet mit Ruhts Gewehr die Ankunft der neuen.
Sobald die Wachen gegen einander überstehen, commandir
der Commandant der alten Wache „beide Wachen Richt
Gewehr"! worauf die beiden Commandanten in der
Mitte zusammen treten und sich den Dienst überliefern,
dann in das Wachtzimmer gehen, sich dort Arrestanten,
das Inventarium u. s. w. zeigen lassen und Alles ge
nau in Gegenwart des Inspections-Officiers nachsehen.
Wenn dieses beendigt ist, treten sie wieder auf ihren
Platz und der Commandant der neuen Wache comman-
dirt „beide Wachen ruht's Gewehr"! dann „beide Wa-
chen rechts um, Doublirtritt ausgetreten Marsch"! und
jeder Commandant führt seine Wache auf den Platz der
andern und läßt dort formiren. Der Unterofficier, der
das Commando-Wort giebt, macht immer die vor-
hin beschriebene Wendung mit, und tritt einen Schritt

itwärts. Der Commandant der neuen Wache numerirt jetzt die Posten und beide Commandanten marchiren mit der ersten Nummer ab, indem der Commandant der neuen Wache das Commandowort führt.

Ist die Ablösung geschehen, so marschirt die alte Wache im Cadanciertritt seitwärts, läßt Front herstellen, das Gewehr einstecken und auseinander gehen. Die neue Wache richtet das Gewehr, wenn die alte abmarschirt, läßt sie 6 bis 12 Schritt fortmarschiren, nimmt dann „Ein's Gewehr"! und rückt ein durch **links um!** „in die Wache Marsch"! Sind ältere Officiere bei der Parade, wie der ~~Inspections-Officier~~, so muß selbiger erst anfragen, ob die neue Wache zur Ablösung der alten und die alte Wache zum Auseinandergehen abmarschiren kann. Bei schlechtem Wetter kann diese Ablösung in dem Gange vor der Wachtstube geschehen und werden die Wachen dann so aufgestellt, wie es der Raum erlaubt. Während der Ablösung der Wachen, wechseln die Officiere die Inspection und die Unterofficiere du jour ebenfalls den Dienst und instruiren sich über die ihnen etwa noch aufgetragenen besonderen Dienstverrichtungen.

Die Arrestanten-Locale sind von dem Wacht-Commandanten genau nachzusehen und dafür zu sorgen, daß sie gehörig gereinigt und gelüftet sind. ~~Die Inspections-Officiere~~ überzeugen sich von der Ausführung dieses Dienstes.

Nach der Ablösung der Wache sind die Unterofficiere du jour bei der Ablösung der Zimmer- und Stallwachen gegenwärtig, sorgen dafür, daß der Dienst commandirt und das Zimmer- und Stall-Inventarium vollständig und in gutem Stande vorhanden ist, und melden das etwa Mangelhafte dem Inspections-Officier.

§. 46.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Um versichert zu sein, daß die auf Casernen-, Sta und Zimmerwache commandirten Unterofficiere, Co porale und Mannschaften als solche ihren Obliegen heiten genau nachkommen, ist bestimmt worden, daß dieselben im Laufe ihres 24stündigen Dienstes vom Bahnreiten und Fußübungen dispensirt werden sollen; damit ihnen jedoch dieser Unterricht nicht entzogen wird, sind die zum 24stündigen Casernendienst auf- kommenden Unterofficiere, Corporale und Mann- schaften, des Morgens zuerst im Bahnreiten und Fußübungen und die aus dem Dienst kommenden, des Nachmittags im Bahnreiten vorzunehmen.

2) Wo Local-Verhältnisse es erlauben, kann nach den Bestimmungen des Commandeurs, dem Adjudanten die gänzliche Aufsicht über den Wachtdienst übertra- gen werden, jedenfalls behält er die Mitaufsicht über denselben und ist verschiedentlich bei der Wachtablö- sung gegenwärtig.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Stabs-Wache.

§. 47.

Vorschriften in Betreff der Oberaufsicht u. s. w.

Sind keine Reit-Commandos in der Caserne, so wird selbige nur von einer Stabs-Wache besetzt. Für diese gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften und Bestimmungen, welche in den vorhergehenden Capiteln den Reit-Commandos gegeben sind.

Der Adjudant ist alsdann der Commandant der Caserne und hat unter Aufsicht desselben der Stabs-Wachtmeister und der Unterofficier der Stabs-Wache für die Ausführung der gegebenen Befehle zu sorgen.

Wenn neben den Reit-Commandos noch eine Stabs-Wache in der Caserne ist, so steht selbige unter dem Befehle ~~und der Aufsicht~~ des commandirenden Officiers des Commandos, und wird in jeder Beziehung — den Wachtdienst ausgenommen — mit zum Commando gerechnet, reitet und exerciert aber nur, in so weit ihr Dienst es gestattet.

§. 48.

Der Commandant der Stabs-Wache.

Der älteste Unterofficier ist Commandant der Stabs-Wache, und ist für alles verantwortlich, was zur innern Ordnung und Reinlichkeit der Caserne und der der Wache angewiesenen Räumen gehört, er empfängt und liefert das Inventarium ab, er hat den Empfang und Vertheilung der Lebensmittel zu besorgen, und überhaupt diejenigen Obliegenheiten, welche dem Inspections-Officier und Unterofficier du jour bei den Commandos zugetheilt sind.

Alle Meldungen der Corporale, so wie auch der Casernen-Wache gehen an ihn, und hat er sie weiter an den Stabs-Wachtmeister zu befördern, welcher sie zur Entscheidung oder Weiterbeförderung an den Adjudanten bringt.

§. 49.

Ablösung der Stabs-Wache.

Die Stabs-Wache wird der Regel nach alle Monat abgelöset.

Der dazu beorderte Unterofficier trifft Abends zu in der Caserne ein, und hat sich am andern Morgen Gegenwart des Adjudanten oder Stabs-Wachtmeis die Caserne und deren Inventarium, so weit es im brauch der Wache gewesen ist, vom Unterofficier der al Wache abliefern zu lassen.

Über alles Fehlende oder Zerbrochene wird ein V zeichniß aufgenommen, welches von dem Unterofficier alten und neuen Wache unterschrieben, dem Regimen Quartiermeister oder Oberstabs-Fourier eingehändigt wi

Hinsichtlich des Ersatzes dieser Sachen, gelten au hier die im §. 11. des Reglements ertheilten Vorschrifte

Die Ablösung der Stabs-Wache geschieht unt Aufsicht des Adjudanten.

Spätestens 11 Uhr am Ablösungstage, muß sämm liche zur neuen Wache gehörende Mannschaft in d Caserne eintreffen, damit die Wache noch Zeit hat, sic ihre Pferde- und Equipage-Stücke vor der Ablösung z reinigen. Es bleibt jedoch den Schwadronen überlasse solche Leute, welche weit vom Stabe bequartiert sind schon Abends zuvor in der Caserne eintreffen zu lasse Wenn eine förmliche Ablösung befohlen wird, so versam meln sich beide Wachen, ausgenommen diejenige Mann schaft, die im Dienst ist, um 12 Uhr, nach der Num mer der Schwadronen, bei gutem Wetter auf dem in nern Casernen-Hofe, bei schlechtem in der bedeckten Bahn, die alte Wache rechts, die neue links mit einer Intervalle von 6 Schritt.

Der Unterofficier der alten Wache meldet dann dem Adjudanten, daß die Wachen beisammen sind, der Adjudant läßt aufsitzen, sieht die Reinlichkeit der Pferde, der Mon-

ungs- und Equipageſtücke und Armatur nach, rangirt neue Wache nach der Größe vom rechten zum linken ügel, mit dem Wachtmeiſter am rechten und dem Cor- al am linken Flügel und läßt von beiden Wachen das wehr ausnehmen.

Auf das Zeichen des Adjudanten, reiten dann die den Wachtmeiſter durch rechts und links um, nach der itte der Intervalle, und überliefern ſich mit wenigen orten die Wache; der Adjudant läßt beide Wachen das ewehr einnehmen und die neue Wache durch den Wacht- eiſter abſitzen und einrücken und die im Dienſt befind- he Mannſchaft der alten Wache baldthunlichſt ablöſen. Die alte Wache rückt ebenfalls wieder ein, und erwartet en Befehl zum Abmarſch zu den Schwadronen. Iſt er Major bei der Ablöſung gegenwärtig, ſo richtet ſich der Adjudant nach ſeinen Befehlen.

UE 155 .H3 .A3 C.1
Casernen-Reglement fuer die Ca
Stanford University Libraries
3 6105 036 370 042

UE 155
H3A3